

---

**Persistenter Identifier:** 020706065\_0002

**Titel:** Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

**Signatur:** 02 A 0947 ; RF 471

**Strukturtyp:** PeriodicalVolume

**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065\\_0002/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/)

Die ihre Realschulen mit dem bisherigen Staatsbeitrag nicht mehr erhalten könnten, so muß Ihre Commission für das Jahr 18<sup>60/61</sup> bei dem Etatsfuß von 33,000 fl. beharren.

### 5) Volksschulen.

In dem neuen Spezialetat bemerkt der kath. Kirchenrath zu der Rubrik „Reise- und Umzugskosten“: daß der Grundsatz festzuhalten sei, die im Interesse des Dienstes erforderlich erscheinende öftere Versetzung der Unterlehrer zc. vorzunehmen. Ihrer Commission ist zwar bekannt, daß von diesem Versetzungsrecht beide Oberaufsichtsbehörden in neuester Zeit einen ausgedehnten Gebrauch gemacht haben; ob es aber immer im Interesse der Schule war, und ob es vollends bei denen, welchen keine Verschulbung nachgewiesen werden kann, im Interesse der Staatskasse ist, muß sie bezweifeln.

Ferner: wenn man von dem in den Grundrechten ausgesprochenen Grundsatz ausgeht, daß die Volksschule eine Staatsangelegenheit sei, so wird man der Erhöhung des Beitrags an die Gemeinden nicht entgegengetreten können; indem wir aber auf Anerkennung der Exigenz antragen, glauben wir, daß gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen sein dürfte, sie werde dafür Sorge tragen, daß die Leistungen des Staats für die Volksschule durch baldige Revision des Schulgesetzes und des Volksschulwesens überhaupt mit Berücksichtigung der örtlichen Fundationen und der Verbindlichkeiten dritter Personen in einem für alle Gemeinden gleichmäßigen Verhältniß gesetzlich geregelt werden.

### 6) Waisenhäuser.

Gegen die Ansätze der Spezialtats ist nichts zu erinnern, und Ihre Commission trägt auf Verwilligung der erigirten Summen von je 52,000 fl. an (die damit verbundenen Anstalten mit inbegriffen).

In Beziehung auf den Etatsbeschluß von 18<sup>48/49</sup> (Nr 32):

„die R. Staatsregierung zu bitten, sie möchte die dringend gebotene Frage der Reorganisation der Waisenhäuser nach finanzieller, kirchlicher und pädagogischer Seite einer sorgfältigen Erwägung unterstellen,“ bemerkt das Kultministerium:

„Welche Aenderungen in den bisherigen Einrichtungen etwa in Folge der von der Kammer der Abgeordneten gestellten Petition wegen Reorganisation der Waisenhäuser eintreten und welchen Einfluß dieses auf die Etatsposition äußern werde, läßt sich erst nach dem Ergebnis der über jene Petition eingeleiteten Berathungen bestimmen.“

Auf die Bitte der Stände von 18<sup>48/49</sup>

„die Regierung möchte in reifliche Erwägung ziehen, ob nicht die vorhandenen Taubstummenanstalten in Taubstummenschulen verwandelt werden könnten,“

ist die auf alle Organisationsfragen immer gleich lautende Antwort diese: „daß Berathungen gepflogen werden, welche jedoch, so weit sie bis jetzt gediehen sind, keine sichere Grundlage für eine Aenderung der vorliegenden Etatsposition darbieten.“